OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607960/2/Zo/Hue

Datum: Linz, 27. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__ gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 23.10.2025, GZ: BHSE/925150013354/25, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben, die verhängte Geldstrafe auf 30 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 13 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 23.10.2025 wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) bestraft, weil er den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen bbb (A) am 15.05.2025, 15:12 Uhr, im Bereich Steyr, Taborweg 10, in einer Kurzparkzone abgestellt habe, ohne das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit einer Parkscheibe zu kennzeichnen. Wegen dieser Übertretung wurde über den Bf gem. § 2 Abs. 1 Z 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung iVm. § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe von 40 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden, verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf vom 17.11.2025, in welcher im Wesentlichen vorgebracht wurde, dass er sich als Ortsunkundiger auf den Verkehr und die Friedhofsrichtungsanzeige konzentriert hätte. Da bei den durch Bodenmarkierungen gekennzeichneten Kurzparkzonen nur eine erlaubte Parkdauer von 3 Stunden vorgesehen sei, hätte der Bf nach Alternativen gesucht und beim Tatort vermeint, dass es sich um einen Dauerparkplatz handle, da dieser auch nicht durch Bodenmarkierungen als Kurzparkzone gekennzeichnet gewesen sei. Erst nach der gegenständlichen Tat wäre der Tatort mit blauen Bodenmarkierungen (Winkel) als Kurzparkzone gekennzeichnet worden. Beantragt wurde die Einstellung „der Strafverfolgung“.

I.3. Mit Schreiben vom 09.12.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt samt Kurzparkzonenverordnung der zuständigen Stadträtin vom 02.10.2023, in die Mitteilung vom 15.01.2024 über die Kundmachung der Verordnung am 02.01.2024, in die vorliegende Fotodokumentation über den gegenständlichen kundgemachten Kurzparkzonenbereich und in das Beschwerdevorbringen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, zumal der Bf weder eine solche beantragt noch die belangte Behörde eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt hat (§ 44 Abs. 3 Z3 VwGVG) und sich der Sachverhalt zur Gänze aus dem Akt ergibt.

II.2. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Verordnung des zuständigen Mitglieds des Stadtsenates der Stadt Steyr vom 02.10.2023, GZ: Verk-SR-2023-17314/5-COED, wurde unter § 1 lit. a für die Kaserngasse, unter lit. c für den Taborweg östlich des Friedhofes und unter lit. i für die Industriestraße an Werktagen von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr und am Samstag von 09:00 bis 12:00 Uhr eine Kurzparkzone erlassen. Die Parkdauer beträgt 90 Minuten. Die Kundmachung dieser Kurzparkzone erfolgte am 02.01.2024 durch Aufstellung der entsprechenden Vorschriftszeichen (§ 52 lit. a Z 13d StVO) und zusätzlich durch eine blaue Quermarkierung mit der Aufschrift „Zone“ auf der Fahrbahn in den Bereichen „Kaserngasse – Industriestraße“, „Kaserngasse Richtung Norden“, „Anton-Plochberger-Straße – Kaserngasse“ und „Mozartstraße – Industriestraße“, was ebenfalls durch die vorliegende Fotodokumentation belegt ist.

Am 15.05.2025 (Donnerstag, kein Feiertag), 15:12 Uhr, stellte ein Organ des Österreichischen Wachdienstes fest, dass der PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa im Kurzparkzonenbereich auf der Höhe Taborweg 10 abgestellt war, ohne dass die Dauer des Abstellens durch einen entsprechenden Kurzparknachweis (Parkscheibe) gekennzeichnet war. Der Bf war – unbestritten – der Lenker dieses Kfz zum Zeitpunkt des Abstellens dieses Fahrzeuges.

Eine Zufahrt zum Tatort ist mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug nur über die Kaserngasse und in weiterer Folge auch über die Industriestraße, die Gottfried-Koller-Straße und über die Mozartstraße möglich.

Mangels Angaben durch den Bf wird zur Strafbemessung von durchschnittlichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ausgegangen. Der Bf ist laut vorliegendem Verwaltungsakt unbescholten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 25 Abs. 1 StVO 1960 kann die Behörde, wenn und insoweit es zu bestimmten Zeiten aus ortsbedingten Gründen (auch im Interesse der Wohnbevölkerung) oder zur Erleichterung der Verkehrslage erforderlich ist, durch Verordnung für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes das Parken zeitlich beschränken

(Kurzparkzone). Die Kurzparkdauer darf nicht weniger als 30 Minuten und nicht mehr als 3 Stunden betragen.
Verordnungen nach Abs. 1 sind durch die Zeichen nach § 52 Z 13d und 13e kundzumachen; § 44 Abs. 1 gilt hiefür sinngemäß. Zusätzlich können Kurzparkzonen mit Bodenmarkierungen in blauer Farbe auf der Fahrbahn oder auf dem Randstein sowie mit blauen Markierungsstreifen an den im Bereich einer Kurzparkzone vorhandenen Anbringungsvorrichtungen für Straßenverkehrszeichen, Beleuchtungsmasten oder dergleichen gekennzeichnet werden. (Abs. 2)
Beim Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges in einer Kurzparkzone hat der Lenker das zur Überwachung der Kurzparkdauer bestimmte Hilfsmittel bestimmungsgemäß zu handhaben. (Abs. 3)

Nach § 2 Abs. 1 Z 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung stellt eine Parkscheibe (Anlage 1 der Verordnung) ein Hilfsmittel zur Überwachung der Kurzparkdauer und einen Kurzparknachweis dar.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit „Freiheitsstrafe“ bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

Aufgrund des Beweisergebnisses steht fest, dass der gegenständliche PKW zur Tatzeit in einer flächendeckenden (gebührenfreien) Kurzparkzone abgestellt war, ohne dass das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit einer Parkscheibe gekennzeichnet war. Der Bf war Lenker des PKW zum Zeitpunkt des Abstellens.

Der Bf brachte vor, dass die Kundmachung des Kurzparkzonenbereiches nicht, nicht vollständig bzw. erst zu einem Zeitpunkt nach der gegenständlichen Tat erfolgt sei, weil die blaue Bodenmarkierung am Abstellort gefehlt habe. Dem ist zu entgegnen, dass eine Zufahrt zum Tatort mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug nur über die Kaserngasse und in weiterer Folge auch über die Industriestraße, die Gottfried-Koller-Straße und über die Mozartstraße möglich ist. Sowohl im Bereich „Kaserngasse – Industriestraße“, „Kaserngasse Richtung Norden“, „Anton-Plochberger-Straße – Kaserngasse“ als auch „Mozartstraße – Industriestraße“ war nachweislich am Tattag der Kurzparkzonenbereich jeweils durch das aufgestellte Vorschriftszeichen „Kurzparkzone“ (§ 52 lit. a Z 13d StVO 1960) und auch zusätzlich durch eine blaue Quermarkierung mit der Aufschrift „Zone“ kundgemacht. Der Bf musste auf der Fahrt zum Tatort zwingend die entsprechende Beschilderung und Bodenmarkierung passiert haben.

Wie bereits die belangte Behörde in ihrer Begründung ausgeführt hat, genügt es, wenn von der Kurzparkzone ein größeres Gebiet erfasst werden soll, laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass an allen Einfahrtsstellen Vorschriftszeichen nach § 52 lit. a Z 13d StVO 1960 angebracht sind (vgl. VwGH 25.01.2018, Ra 2017/16/0056). Dabei wird das Gebiet einer Kurzparkzone durch eine weitere Verkehrsbeschränkung (z.B. gebührenpflichtige Parkplätze) nicht unterbrochen (vgl. VwGH 25.10.1987, 1975/77).

Das Anbringen von blauen Bodenmarkierungen dient hingegen lediglich der leichteren Erkennbarkeit der Kurzparkzone und ist rechtlich nicht zwingend notwendig. Dies ergibt sich aus § 25 Abs. 1 StVO, wonach zusätzlich (zur verpflichtenden Kundmachung durch Verkehrszeichen) Bodenmarkierungen angebracht werden können (aber eben nicht müssen). Das diesbezügliche Vorbringen des Bf geht somit ins Leere, weshalb er das vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht hat.

III.3. Zur subjektiven Tatbestandsverwirklichung:

Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher die fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.11.1991, 88/17/0010, mwN). Mit dem Vorbringen, er hätte sich „auf den Verkehr“ und als Ortsunkundiger auf die Hinweisschilder konzentrieren müssen, hat der Bf keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen, zumal die Beachtung von Verkehrszeichen zur grundlegenden Verpflichtung von Verkehrsteilnehmern zählt. Auch die nicht angebrachte blaue Bodenmarkierung kann ihn nicht entschuldigen, weil er als Kraftfahrzeuglenker die Verkehrszeichen zu beachten hat. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte der Bf damit nicht glaubhaft machen.

III.4. Zur Strafbemessung:

III.4.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971).

III.4.2. Die übertretene Bestimmung dient der Überwachung der Einhaltung der erlaubten Parkdauer und soll damit eine bessere Aufteilung des zur Verfügung stehenden Parkraumes auf möglichst viele KFZ-Lenker ermöglichen. Mit dem

Abstellen des Fahrzeuges ohne Kennzeichnung der Parkdauer durch eine Parkscheibe hat der Bf gerade dem oben dargestellten Zweck zuwidergehandelt.

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht einen Strafrahmen bis zu 726 Euro vor.

Dem Bf kommt der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zugute. Weiters kann zu seinen Gunsten berücksichtigt werden, dass er die Situation wegen der nicht angebrachten blauen Bodenmarkierung missverstanden hat und ihn nur leichte Fahrlässigkeit trifft. Erschwerungsgründe liegen hingegen nicht vor. Unter Berücksichtigung der angenommenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf erscheint dem Landesverwaltungsgericht die nunmehr etwas reduzierte Strafe als tat- und schuldangemessen und auch erforderlich, um den Bf in Hinkunft von ähnlichen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

III.5. Zu den Kosten: Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde. Wegen der Herabsetzung der Strafe waren keine Kosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Zahlungsaufforderung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Zahlungsaufforderung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl